



Arbeitsmarktservice
Steiermark

GZ.: LGS600/LGFS/2014-SE

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6, Bildung und Gesellschaft
Referat Kinderbildung und -betreuung

Graz, 07.02.2014

Auskunft: Mag.^a Christina Lind
Telefon (0316) 7081-150
Telefax (0316) 7081-191
E-mail: christina.lind@ams.at

per Mail an kin@stmk.gv.at
Kopie an begutachtung@stmk.gv.at.

ABT06-03.00-443/2013-2

**Begutachtung Modellversuch „Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätten“;
beschlussreifer Entwurf
Stellungnahme des Arbeitsmarktservice Steiermark**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Arbeitsmarktservice Steiermark begrüßt den Modellversuch „Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätten“, weil dadurch Betreuungslücken in den Regionen geschlossen werden können.

Der berufliche Wiedereinstieg oder die Berufstätigkeit bei Personen mit Betreuungspflichten kann nur dann bewältigt werden, wenn eine verlässliche Kinderbetreuung organisiert ist. Wir stehen hier vor besonderen Herausforderungen, weil wir wissen, dass eine allzu lange Abwesenheit vom Arbeitsmarkt weitreichende Folgen hat – vom Karriereknick über Dequalifizierung bis hin zu einem niedrigen Lebenserwerbseinkommen. So haben wir zB für die Zielgruppe der WiedereinsteigerInnen eigene Maßnahmen konzipiert, die sie auf dem Weg in die Arbeit unterstützen. Eine Teilnahme derselben wie auch eine Vormerkung samt Leistungsbezug hat auch eine geregelte Kinderbetreuung zur Voraussetzung.

**Gesetzliche Grundlagen für die Betreuung von Personen mit
Kinderbetreuungspflichten inklusive WiedereinsteigerInnen im AMS:**

§ 7 Abs. 5 und 7 AIVG,
§ 9 Abs. 2 und 3 ALVG,
§38a, c AMSG

[...Personen mit Kinderbetreuungspflichten, im besonderen KinderbetreuungsgeldbezieherInnen und WiedereinsteigerInnen, sind Maßnahmen anzubieten, die darauf abzielen, eine Integration in den Arbeitsmarkt für diese Personengruppe durch gezielte, abgestimmte Kursmaßnahmen zu erleichtern.

Im Wesentlichen wird sich die Zumutbarkeit für eine Maßnahmenzuweisung hinsichtlich Zeit und Ort an der mit den KundInnen vereinbarten Verfügbarkeit (mindestens 16 bzw. 20 Wochenstunden) orientieren müssen. Sollten die angebotenen Maßnahmen und die tatsächliche Verfügbarkeit der KundInnen vom zeitlichen Rahmen nicht übereinstimmen, so ist eine Flexibilisierung, sowohl seitens der Kinderbetreuungseinrichtungen als auch der Personen mit Betreuungspflichten, anzuregen.

Verfügbarkeit und Zumutbarkeit Die Verfügbarkeit erfordert die Bereitschaft des Arbeitslosen, eine die Arbeitslosigkeit ausschließende Beschäftigung anzunehmen.

Umstände, die geeignet sind, mangelnde Verfügbarkeit anzunehmen, sind solche, bei deren Vorliegen die Vermutung gerechtfertigt ist, dass die betreffende Person nicht an einer neuen Beschäftigung, sondern an anderen Zielen interessiert ist.

Auch bei Personen mit Betreuungspflichten ist bei der Beurteilung, inwieweit sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, davon auszugehen, dass sie trotz Betreuungspflichten eine zumutbare Beschäftigung dadurch aufnehmen können, dass ihre Betreuungspflichten zeitweise durch andere Personen wahrgenommen werden.

Das Mindestausmaß an zeitlicher Verfügbarkeit, das bei Arbeitslosen jedenfalls notwendig ist, um Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beanspruchen zu können, ist mit 20 Wochenstunden festgelegt.



Für Personen mit Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und behinderten Kindern, für die nachweislich keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht, reicht eine Mindestverfügbarkeit von 16 Stunden aus. Ein entsprechender Nachweis z. B. in Form einer Bestätigung der Gemeinde, muss von der/dem KundIn beigebracht werden....]

Diese von uns betreuten Personen müssen also eine Bestätigung beibringen, die besagt, dass sie ihre Kinderbetreuung in einem Ausmaß von mindestens 16 Stunden geregelt haben, um eine voll versicherte Beschäftigung aufnehmen oder eine Unterstützungsmaßnahme zur erfolgreichen Wiedereingliederung besuchen zu können. Diese wesentliche Voraussetzung kann nicht geschaffen werden, wenn die Region keine oder zu wenig Kinderbetreuungsplätzen anbieten kann, was verheerende Auswirkungen zB auf alleinerziehende Mütter ohne Netzwerk zur Folge haben kann.

Damit Frauen, manchmal auch Männer, mit Betreuungspflichten wieder oder überhaupt berufstätig sein können, brauchen sie eine leistbare, zeitlich flexible, jahresdurchgängige und qualitativ hochwertige Kinderbetreuung. Ambitionierte arbeitsmarktpolitische Programme und individuelle Höherqualifizierungs- und Karrierepläne scheitern oft an dieser Grundvoraussetzung.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir als AMS Steiermark nicht nur den Entwurf, sondern freuen uns auf die Umsetzung des Modellversuches.

Freundliche Grüße

Mag.^a Christina Lind
stv. Landesgeschäftsführerin
Arbeitsmarktservice Steiermark